

# **SATZUNG**

des Berliner Psychoanalytischen Instituts  
Karl-Abraham-Institut e. V.

## **§1 Name und Sitz**

1.1

Der Verein führt den Namen „Berliner Psychoanalytisches Institut Karl-Abraham-Institut e. V.“.

1.2

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Wissenschaft und Forschung der von Sigmund Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse  
sowie
2. die Förderung der psychoanalytischen Ausbildung und Weiterbildung.

Der Satzungszweck zu 1. wird insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Symposien u. ä.), die öffentlich zugänglich sind, und die zeitnahe Veröffentlichung von deren Ergebnissen verwirklicht.

Der Satzungszweck zu 2. wird insbesondere durch die Durchführung der Ausbildung zum Psychoanalytiker und die Weiterbildung von Psychoanalytikern verwirklicht.

Jedem, der sich zum Psychoanalytiker ausbilden lassen will und die Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung erfüllt, stehen die Ausbildungsleistungen des Instituts zur Verfügung.

Zur Erfüllung beider Zwecke wird eine wissenschaftliche Bibliothek unterhalten, die den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied als Erwachsenenanalytiker ist die Mitgliedschaft in der Deutschen oder Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung.

### 3.1a

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied als Kinder- und Jugendlichenanalytiker ist der erfolgreiche Abschluß des Curriculums Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalyse. Das Curriculum sowie die Regelungen für den Abschluß werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### 3.1.b

Voraussetzung für die Aufnahme als assoziiertes Mitglied ist ein entsprechender Vorschlag durch zwei Mitglieder sowie ein Vortrag vor der Mitgliedschaft. Assoziierte Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

### 3.2

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Im Fall einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung frühestens nach zwei Jahren möglich.

### 3.3

Bei Ortswechsel bleibt die Mitgliedschaft auf Wunsch erhalten.

### 3.4

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Deutschen oder der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung,
- b) durch Austritt des Mitglieds,
- c) bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds muß von einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand mit schriftlicher Begründung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Ausschuß zur Prüfung der vorgebrachten Gründe unter Anhörung des Betroffenen, legt das Resultat der Prüfung schriftlich nieder und berichtet darüber auf der dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung,
- d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung per Einschreiben zwei Jahre nicht bezahlt worden ist und die Mitgliederversammlung den Beschluß faßt.

### 3.5

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende mitzuteilen.

### 3.6

Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgesprochen (Zweidrittelmehrheit).

## § 4 Organe

Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

### 5.1

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Vereinsauflösung,
- d) Wichtige Ausbildungs-, Fortbildungs- und Forschungsangelegenheiten,
- e) Fortbildung nicht-analytischer Berufsgruppen,
- f) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstands,

- g) Nominierung der Kandidaten des örtlichen Ausbildungsausschusses der DPV, einschließlich des federführenden Mitgliedes. Diese sind gleichzeitig auch die Kandidaten für den zentralen Ausbildungsausschuß.
- h) die Abwahl des Vorstands,
- i) den Voranschlag und besondere Ausgaben,
- j) die Beitragshöhe für Mitglieder, Assoziierte Mitglieder und Ständige Gäste
- k) eine Geschäftsordnung.

#### 5.2

Sie nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds und im Falle des § 5.1 b) (Satzungsänderungen) ist die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit genügt die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder bei einer zweiten Versammlung, zu der mit einer Frist von vier Wochen geladen werden muß. Im Falle des Ausschlusses nach § 3, Abs. 4 d) genügt die einfache Mehrheit, im Falle des § 5, Abs. 1 c) die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

#### 5.3

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Diese Ladungsfrist entfällt bei weiteren Mitgliederversammlungen.

#### 5.4

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 6 Vorstand**

#### 6.1

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (des Vorstandes), zugleich Leiter des Instituts und Mitglied des Vorstandes der DPV,
- b) dem Leiter der poliklinischen Abteilung,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem federführenden Mitglied des örtlichen Ausbildungsausschusses (öAA),
- e) einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Das federführende Mitglied des öAA ist automatisch ein stellvertretender Vorsitzender.

#### 6.2

Die in Absatz 1 a - 1 e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in Folge ist nur einmal zulässig.

#### 6.3

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und berichtet dieser über seine Tätigkeit. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

#### 6.4

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft Vorstands- und Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Er muß Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies der Vorstand mit Mehrheit bzw. ein Viertel aller Mitglieder verlangen.

#### 6.5

Der Institutsleiter, entsprechend § 6, Abs. 1 a), ist in der Regel zum Vorstandsmitglied der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung nominiert, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung ausdrücklich etwas anderes beschließt.

6.6

Der örtliche Ausbildungsausschuß wird aus den Lehranalytikern des Instituts von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nominiert.

### **§ 7 Örtlicher Ausbildungsausschuß**

Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Generalversammlung der DPV gewählt. Er ist in allen Angelegenheiten der Ausbildung und Weiterbildung verantwortlich.

### **§ 8 Ausschuß für Forschung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit**

Dieser besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Ihm obliegt im Benehmen mit dem Vorstand die Organisation der Fortbildung der Mitglieder sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 9 Vertretung der Ausbildungskandidaten**

Zwei Kandidatenvertreter sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt die Erörterung einzelner Punkte, insbesondere die Erörterung persönlicher Angelegenheiten, in Abwesenheit der Kandidatenvertreter.

### **§ 10 Ständiger Gast**

Personen mit dem Status „Ständiger Gast“ der „Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e. V.“ können auf Antrag „Ständiger Gast“ im Berliner Psychoanalytischen Institut werden. Daneben kann das Berliner Psychoanalytische Institut auch von sich aus als „Ständigen Gast“ Personen benennen, die dem Berliner Psychoanalytischen Institut und der Psychoanalyse besonders verbunden sind. „Ständige Gäste“ haben das Recht, an allen Gastvorträgen teilzunehmen. Bei den übrigen Veranstaltungen des Berliner Psychoanalytischen Instituts entscheidet der Vorstand über die Teilnahme. Daneben kann der Fortbildungsausschuß Personen im Einzelfall oder generell die Teilnahme an Gastveranstaltungen gestatten.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr gewählt werden.

### **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sigmund-Freud-Stiftung zur Förderung der Psychoanalyse e.V., Thomas-Mann-Str. 10, 61108 Bad Vilbel, die das ihr zufallende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Am 18.05.2011 (MV) wurden die §§ 3, 5 und 10 der Satzung geändert. Der Eintrag der geänderten Satzung in das Vereinsregister ist erfolgt.